

## **Weisungen zur Schulzeit**

(vom 1. Dezember 2004)

Der Erziehungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 22, Artikel 23 Absatz 2, Artikel 40 Absatz 2 und auf Artikel 48 Absatz 3 der Verordnung zum Schulgesetz vom 22. April 1998<sup>1)</sup>,

beschliesst:

### 1. Abschnitt: **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **Artikel 1**      Gegenstand

<sup>1</sup>Diese Weisungen legen die minimale wöchentliche Schulzeit und die wöchentliche Unterrichtszeit fest und regeln die Sperrzeiten für die Lehrpersonen in der Volksschule.

<sup>2</sup>Die Schulräte regeln im Rahmen dieser Weisungen die Unterrichts- und Sperrzeiten.

#### **Artikel 2**      Begriffe

<sup>1</sup>Eine *Lektion* ist eine Zeiteinheit von 45 Minuten.

<sup>2</sup>Die *minimale wöchentliche Schulzeit* legt fest, wie viele Halbtage eine Schulwoche umfassen muss, damit sie als Schulwoche im Sinne von Artikel 21 der Schulverordnung zählt.

<sup>3</sup>*Unterrichtszeit* ist jene Zeit, in der die Schülerinnen und Schüler effektiv unterrichtet werden.

<sup>4</sup>*Sperrzeit* ist eine unterrichtsfreie Zeit, die Lehrerinnen und Lehrer für schulische Belange freizuhalten haben.

<sup>5</sup>Die Regelungen für die Primarstufe gelten auch für die Einführungsklasse, die Kleinklasse und die gemischte Regelklasse (GRK).

---

<sup>1)</sup> RB 10.1115

## 2. Abschnitt: **WÖCHENTLICHE SCHUL- UND UNTERRICHTSZEIT**

### **Artikel 3** Minimale wöchentliche Schulzeit (Art. 22 SchVO)

<sup>1</sup>Das Schuljahr dauert mindestens 38 Schulwochen.

<sup>2</sup>Wochen mit mindestens sechs Halbtagen zählen als ganze, Wochen mit vier bis fünf Halbtage als halbe Schulwochen.

<sup>3</sup>Als Halbtage können jene angerechnet werden, an denen Unterricht erteilt wird.

<sup>4</sup>Schulverlegungen, Sporttage, Exkursionen und Schulreisen können angerechnet werden.

<sup>5</sup>Schulen, die nicht mindestens 38 Schulwochen erreichen, sind verpflichtet, die fehlende Zeit durch Verlängerung der wöchentlichen Unterrichtszeit auszugleichen.

### **Artikel 4** Wöchentliche Unterrichtszeit (Art. 23 SchVO)

<sup>1</sup>Die wöchentliche Unterrichtszeit für die Schülerinnen und Schüler beträgt:

- a) 22 Lektionen im Kindergarten (Vollzeitkindergärten)
- b) 24 Lektionen in der 1. und 2. Primarklasse
- c) 27 Lektionen in der 3. und 4. Primarklasse
- d) 29 Lektionen in der 5. und 6. Primarklasse
- e) 33 bis 35 Lektionen in der Sekundar- und Realschule sowie in der kooperativen und integrierten Oberstufe
- f) 31 bis 35 Lektionen in der Werkschule.

<sup>2</sup>In der Zahl der Lektionen ist der konfessionelle Religionsunterricht der anerkannten Landeskirchen nicht enthalten.

<sup>3</sup>Wo die tägliche Unterrichtszeit nicht in Lektionen festgelegt wird, ist die wöchentliche Unterrichtszeit der Schülerinnen und Schüler in Wochenminuten auszuweisen. Sie beträgt

- a) 990 Wochenminuten im Kindergarten (Vollzeitkindergärten)<sup>2</sup>
- b) 1080 Wochenminuten in der 1. und 2. Primarklasse
- c) 1215 Wochenminuten in der 3. und 4. Primarklasse

---

<sup>2</sup> geändert durch Beschluss des Erziehungsrates vom 24. September 2008, In Kraft gesetzt auf den 1. August 2008

- d) 1305 Wochenminuten in der 5. und 6. Primarklasse
- e) 1485 bis 1575 Wochenminuten in der Sekundar- und Realschule sowie in der kooperativen und integrierten Oberstufe
- f) 1395 bis 1575 Wochenminuten in der Werkschule.

**Artikel 5** Verteilung der wöchentlichen Unterrichtszeit  
a) auf die Schulwoche

<sup>1</sup>Der Mittwochnachmittag und der Samstag sind schulfrei.

<sup>2</sup>Am Aschermittwoch, am Mittwoch in der Karwoche sowie in Wochen mit Feiertagsbrücken kann am Mittwoch den ganzen Tag Unterricht angesetzt werden.

<sup>3</sup>Ist die Einhaltung von Absatz 1 aus wichtigen Gründen nicht möglich, kann der Erziehungsrat Ausnahmen bewilligen. Er kann die Bewilligung an Bedingungen knüpfen.

**Artikel 6** b) auf den einzelnen Tag

<sup>1</sup>Pro Schultag dürfen für die Schülerinnen und Schüler höchstens folgende Lektionen angesetzt werden:

- a) Kindergarten: sechs Lektionen;
- b) Primarstufe: sieben Lektionen;
- c) Oberstufe: acht Lektionen; neun Lektionen, wenn Hauswirtschaft unterrichtet wird.

<sup>2</sup>An den Vormittagen sind mindestens drei, an den Nachmittagen mindestens zwei Lektionen anzusetzen.

<sup>3</sup>Es können halbe Lektionen angesetzt werden. Halbe Lektionen dauern 25 Minuten.

**Artikel 7** Pausen

<sup>1</sup>Es dürfen höchstens zwei Lektionen ohne Pause gehalten werden.

<sup>2</sup>Wird zwischen zwei Lektionen keine Pause gehalten, sind die beiden Lektionen soweit möglich durch dieselbe Lehrperson zu erteilen.

<sup>3</sup>Am Vormittag ist eine grosse Pause von 15 bis 20 Minuten Dauer einzuhalten.

<sup>4</sup>Die Mittagszeit dauert mindestens 45 Minuten.

### 3. Abschnitt: **SPERRZEITEN FÜR DIE LEHRPERSONEN**

#### **Artikel 8** Lokale Sperrzeiten

<sup>1</sup>Der Schulrat legt Sperrzeiten für die Lehrpersonen fest. Er verwendet dafür auch Mittwochnachmittage.

<sup>2</sup>Der Schulrat regelt die Präsenzpflcht innerhalb der Sperrzeiten. Er orientiert sich dabei am Amtsauftrag gemäss Artikel 40 Absatz 2 der Schulverordnung<sup>3)</sup>.

#### **Artikel 9** Kantonale Sperrzeiten

<sup>1</sup>Der Kanton kann bis zu sechs Mittwochnachmittage pro Schuljahr für Stufenkonferenzen, Lehrplan- und Lehrmitteleinführungen sowie für weitere Veranstaltungen belegen, deren Besuch für die Lehrerschaft oder Teile der Lehrerschaft obligatorisch ist.

<sup>2</sup>Die kantonalen Sperrzeiten werden jeweils mit dem Rahmenplan für das Schuljahr bekannt gegeben.

### 4. Abschnitt: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **Artikel 10** Aufhebung bisherigen Rechts

Der Erziehungsratsbeschluss zur Dauer des Schuljahres und der Schulzeit (ERB 62/98) vom 8. Mai 1998 wird aufgehoben.

#### **Artikel 11** Inkrafttreten

Diese Weisungen treten am 1. August 2005 in Kraft.

Im Namen des Erziehungsrates  
Der Präsident: Josef Arnold  
Der Sekretär: Dr. Peter Horat

---

<sup>3)</sup> RB 10.1115